



Vereinsstatuten

Obst- und Gartenbau-Verein Alberschwende

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbau-Verein Alberschwende"
- (2) Er hat seinen Sitz in Alberschwende und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Alberschwende.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - (a) Förderung und Pflege des Obst- und Gartenbaues
 - (b) Förderung der Verwertung von heimischen Früchten und Pflanzen
 - (c) Förderung von naturnahen und umweltschonenden Anbau- und Pflegemaßnahmen von Früchten Nutz- und Zierpflanzen
 - (d) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszweckes
 - (e) Förderung der Gemeinschaft im Verein, sowie zu anderen Orts- und Landesvereinen
 - (f) Heben der Edelbrandqualität und „Schnapskultur“
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Praktische Kursen, Begehungen und Ausflüge mit fachlichem Hintergrund
 - (b) Herausgabe von Publikationen und Vereins-(Fach)-Informationen, etc.
 - (c) Beratungen bei der Auswahl und Pflege von Nutz- und Zierpflanzen
 - (d) Zur Verfügung stellen von vereinseigenen Gerätschaften zur Gartenpflege und Obstverwertung, etc.
 - (e) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus geselligen und vereinseigenen Veranstaltungen
 - (c) Erträge aus der Entlehnung der vereinseigenen Gerätschaften (z.B. Brennerei(en))

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstands (incl. Beisitzer) und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung, sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) des Vereins zu informieren. Dabei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

- c) auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder zeitgerecht vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer.
 - (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
 - (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen entscheidet der gesamte Vorstand. Ist der Obmann verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (3) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (6) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Obmann (bis zu 4 Personen gleichzeitig)
 - (b) Obmann-Stellvertreter (wird der Obmann von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt, erübrigt sich die Wahl eines Obmann-Stellvertreter)
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassier
 - (e) bis zu 8 weiteren Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation (Handzeichen), auf Wunsch der Versammlungsteilnehmer schriftlich gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Wird der Obmann von mehreren Personen

gleichzeitig ausgeübt, erfolgt die Einberufung im Streitfall vom Jahrgangsaltesten, wobei derjenige, der den Vorstand einberuft, auch den Vorsitz hat.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Im Vorstand sollen nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder enthalten sein, die auch die Interessen der vereinseigenen Brennereibenutzer vertreten.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Die Ernennung zum Ehrenobmann erfolgt auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstands (incl. Beisitzer) und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen dieser Statuten und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - (b) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Information an die Hauptversammlung
 - (f) Einsatz ideeller Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele
 - (g) Anschaffung, Wartung und Pflege, sowie zur Verfügung stellen von Gerätschaften zur Gartenpflege und Obstverwertung, etc.
 - (h) Erarbeiten und Festlegen der Entlehn-Satzungen, der Entlehnbedingungen und der Entlehngebühr für vereinseigene Gerätschaften mit jeweiliger Information an die Mitgliederversammlung
 - (i) Erarbeiten des Vereins-Mitgliedbeitrages zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Da diese Funktion gleichzeitig von mehreren Personen ausgeübt werden kann, ist auch jede dieser Personen einzeln berechtigt, den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers. Geldangelegenheiten bis € 500,-- werden vom Kassier eigenständig abgewickelt. Bei höheren Beträgen erfolgt die Abwicklung gemeinsam mit dem Obmann.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie die zeitgerechte Erstellung schriftlicher Einladungen zu Mitgliederversammlungen, ideeller Veranstaltungen aller Art.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.
- (8) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt per Akklamation, auf Wunsch der Mitgliederversammlung, allerdings schriftlich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Alberschwende mit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.